

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. September 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0540-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5926/J betreffend "Interpretationswillkür und Auslegungstohuwabohu der Bedeutung der Wortfolge: "die Verabreichung von Speisen in einfacher Art" in der Gewerbeordnung", welche die Abgeordneten MMMag. Dr. Axel Kassegger, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Auf Grundlage des Berechtigungsumfanges einer Gewerbeberechtigung gemäß § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 können sämtliche Speisen verabreicht werden. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, der den Berechtigungsumfang festlegt und die "Verabreichung von Speisen" ermöglicht. Die Einschränkung "in einfacher Art" regelt ausdrücklich nur die Verabreichungsweise, schränkt aber das Angebot hinsichtlich der Speisen selbst nicht ein.

Die in der Anfrage zitierte Ansicht des Magistrats des Stadt Wien, dass auch "Kaviarbrötchen, Steaks etc." auf Grundlage dieser Gewerbeberechtigung verabreicht werden dürfen, ist daher rechtlich zutreffend; ebenso wie der Hinweis, dass es nicht darauf ankommt, welche Speisen verabreicht werden, sondern darauf, wie diese Speisen verabreicht werden.

Antwort zu den Punkten 5 bis 9 der Anfrage:

Nach Kenntnisstand des Ressorts wird § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 von allen Bezirksverwaltungsbehörden wie zu der Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage ausgeführt verstanden. Aus der Einleitung der Anfrage geht nicht hervor, dass eine Bezirksverwaltungsbehörde eine andere Rechtsmeinung vertritt oder eine andere Verwaltungspraxis übt. Auch die beispielhaft angeführte BH Gänserndorf vertritt zutreffend die Rechtsmeinung, dass die Berechtigung gemäß § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 keine Beschränkung hinsichtlich des Speisenangebots vorsieht und daher auch alle Speisen zubereitet werden dürfen. Gleichzeitig ist kein Fall bekannt, in dem eine Bezirksverwaltungsbehörde zugelassen hat, dass Speisen in "nicht einfacher Art" (also etwa in einer Verabreichungspräsentation nach Betriebsart eines Restaurants) verabreicht werden.

Zum zitierten Infoblatt der WK Niederösterreich ist festzuhalten, dass die WK Niederösterreich keine behördlichen Aufgaben zum Vollzug des § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 hat, sondern als Informationsdienstleister für ihre Mitglieder tätig ist. Die Ausführungen im Infoblatt haben daher nicht die Rechtsqualität einer "Regelung" im Sinne einer hoheitlich verbindlichen Norm. Dieser Servicecharakter muss dem Verständnis des Infoblattes zugrunde gelegt werden. In diesem Sinne kann es durchaus sinnvoll sein, einem Erstinteressenten eine Leitlinie an die Hand zu geben, welche helfen kann zu vermeiden, dass ein prospektiver Gastgewerbetreibender auf Grundlage einer solchen Berechtigung in den Irrtum verfällt, dass mit der Möglichkeit, alle Speisen zu verabreichen, auch die Möglichkeit einher geht, kundentypische Erwartungshaltungen beim Verabreichen teurerer Speisen zu befriedigen und somit auch restaurantgleiche Verabreichungsweisen ausgeübt werden können.

Da die Beschreibung des Ausübungsumfanges gemäß § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 eindeutig ist, wird keine Notwendigkeit zu einer Präzisierung gesehen. Maßnahmen zur Herstellung eines einheitlichen Vollzuges sind ebenfalls nicht beabsichtigt, da keine Anzeichen dafür bestehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden eine uneinheitliche oder gar gesetzwidrige Verwaltungspraxis üben. Auch die in der Anfrage beispielhaft genannten Länderbehörden vertreten und praktizieren die zutreffende Rechtsansicht.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Gewerbeberechtigung gemäß § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 um eine Gastgewerbeberechtigung handelt und die Z 3 in diesem Sinne eine gastgewerbliche Betriebsart ist. Ein Unternehmer, der über eine solche Berechtigung verfügt, verfügt daher über eine Gastgewerbeberechtigung und übt nicht ohne Gastgewerbeberechtigung aus. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass für die Anmeldung einer Gastgewerbeberechtigung in der Betriebsart gemäß § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 kein Befähigungsnachweis erbracht werden muss.

Gesundheitsrisiken für die Konsumenten sind nicht zu befürchten, weil die hygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften auch für Gastgewerbetreibende, die in der Betriebsart gemäß § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 ausüben, gelten und von diesen selbstverständlich einzuhalten sind.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-09-08T11:17:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsgesignt.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtsignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	zmvKPG/Msd0cEcGEixpwk1nHhbvasZGG8O5K5/C2wNKtGJ0cZ0AtFJb7s/Ljqz9yb0S1ZFauWG3mFbuZWjkwVLmbgE6HLCey+Dlty0004qHnxoS8gT1dDWruombQGlsCC9G9XPascPJDw8a53wUDClvtuwTPJWVxCKVGdOLZaxsy1o2L1665t6w9CNrz/ABAxidzhJP19cTU2Y7ldz1K0RoM04vFYNQcm/QLDA+sAeuAlwHY1EZJm2BiQA3s62w5vDP7idOpNOYfZL6fVIUQoWoUuhnoQh7K6HfkhlucgR8FP1a5QKYSpbwjAAepafrz5x3pmXyx6otLQ==	

